

Statuten

der

**Barry Callebaut AG
Barry Callebaut SA
Barry Callebaut Ltd**

Statuten der Barry Callebaut AG

7. Dezember 2016

Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma
"Barry Callebaut AG"
"Barry Callebaut SA"
"Barry Callebaut Ltd"
besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, insbesondere - aber nicht ausschliesslich - auf dem Gebiet von Kakao, Schokolade, Zwischenprodukten sowie ähnlichen Produkten und Ingredienzen. Die Gesellschaft darf in Ausnahmefällen auch direkt in den vorerwähnten Geschäftsfeldern tätig werden.
- 2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmungen der gleichen und verwandten Branchen im In- und Ausland zu beteiligen und alle Geschäfte durchzuführen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können. Sie kann Grundeigentum erwerben.

Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2: Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 40'013'774.82 (Schweizer Franken vierzig Millionen dreizehn Tausend siebenhundertvierundsiebzigpunktzweiundachtzig), ist voll liberiert und eingeteilt in 5'488'858 (fünf Millionen vierhundertachtundachtzig Tausend achthundertachtundfünfzig) Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 7.29 (Schweizer Franken siebenpunktneunundzwanzig).
- 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 5

- Aktienbuch und
Nominees
- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).
 - 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
 - 3 Nominees im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Kein Nominee wird für mehr als 3 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, ausser der betreffende Nominee gebe der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände all derjenigen Personen bekannt, für deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe kann, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, der betreffende Nominee bis mit maximal 8 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen werden.
 - 4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nomineeregelung (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne von Abs. 3 dieses Artikels.
 - 5 Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist angehört zu werden, deren Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
 - 6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen.
 - 7 Die in diesem Artikel erfasste Nomineeregelung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 6

- Form der Aktien
- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

- 2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 7

[aufgehoben]

Artikel 8

- Rechtsausübung 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt Art. 15 betreffend die Vertretung der Aktionäre.

Abschnitt 3: Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Artikel 9

Zuständigkeit Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Artikel 10

Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

Artikel 11

- Ausserordentliche Generalversammlung 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre mit Stimmrecht (vgl. Art. 685f Abs. 2 OR), welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben

unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

Artikel 12

- | | | |
|-------------|---|--|
| Einberufung | 1 | Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. |
| | 2 | Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. |

Artikel 13

- | | | |
|----------------|---|---|
| Traktandierung | 1 | Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen über mindestens 0.25% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden. |
| | 2 | Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon sind jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen. |

Artikel 14

- | | | |
|--|---|--|
| Vorsitz der
General-
versammlung,
Protokoll,
Stimmzähler | 1 | Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. |
| | 2 | Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. |

Artikel 15

- | | | |
|-----------------------------|---|--|
| Vertretung der
Aktionäre | 1 | Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung. |
| | 2 | Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um |

eine institutionalisierte Vertretung handelt.

- 2^{bis} Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen. Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bestimmen sich nach anwendbaren Gesetzen, Regeln und Richtlinien.
- 2^{ter} Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ernennt der Verwaltungsrat diesen für die nächste Generalversammlung.
- 3 Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten können entweder schriftlich oder gegenüber dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Artikel 16

Stimmrecht Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 17

- Beschlüsse,
Wahlen
- 1 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig. Sie beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich elektronisch. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht oder auf Anordnung des Vorsitzenden, insbesondere bei ad hoc-Anträgen, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht die Generalversammlung die schriftliche Wahl respektive Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.
- 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht erfolgt.

Artikel 18

Befugnisse der
Generalver-
sammlung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die

Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende

- c) die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 30 der Statuten
- d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen
- e) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses werden je einzeln gewählt
- f) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- g) die Wahl der Revisionsstelle
- h) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Artikel 19

Besonderes
Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B. Verwaltungsrat

Artikel 20

Anzahl der
Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 10 Mitgliedern.

Artikel 21

Amtdauer

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden für die Amtdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtdauer endet am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach der jeweiligen Amtdauer sind die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates wieder wählbar.

Artikel 22

Organisation des
Verwaltungs-
rates

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet bei Bedarf den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. Kommt keine Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung zustande oder wird das Präsidium nachträglich vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten.
- 2 Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Aufgaben an Ausschüsse übertragen, soweit dies von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Statuten nicht bereits vorgesehen ist.

Artikel 23

Einberufung

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt, jedoch wenigstens viermal jährlich.

Artikel 24

Beschlüsse

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit, oder, bei Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg, die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle nicht anwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; für die Zirkularbeschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 3 Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost oder auf elektronischem Weg gefasst werden; Details regelt das Organisationsreglement.

Artikel 25

Befugnisse des
Verwaltungs-
rates

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
- b) die Festlegung der Organisation
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der

Finanzplanung

- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung
 - g) die Erstellung des Vergütungsberichts und Beschlussfassung über die Anträge an die Generalversammlung betr. Genehmigung der Vergütung
 - h) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - i) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
 - j) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
 - k) die Prüfung der fachlichen Voraussetzung der besonderen befähigten Revisoren.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder diesen Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 26

- Übertragung von 1 Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze, Regeln und Befugnissen, Organisationsreglement Richtlinien die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an natürliche Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement, das seine Befugnisse im Einzelnen und die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung festsetzt.

Artikel 27

- Zeichnungs- berechtigung Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 28

- Vergütungs- ausschuss 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Vergütungsausschusses wird einzeln von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder bezeichnen.

- 2 Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst. Er bestimmt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vergütungsausschusses zu sein braucht.
- 3 Der Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und –richtlinien der Gesellschaft und der Leistungskriterien sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben, insbesondere Fragen der Auswahl und Leistungsbeurteilung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, zuweisen.
- 4 Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement, welches Zweck, Zusammensetzung, Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses bestimmt.

C. Revisionsstelle

Artikel 29

Amtdauer,
Befugnisse und
Pflichten

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Abschnitt 4: Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 30

Kompetenz der
General-
versammlung

- 1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich und mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:
 - a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtdauer;
 - b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr;
 - c) den Gesamtbetrag der kurzfristigen sowie der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab.
- 2 Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung den jährlichen Vergütungsbericht zu einer konsultativen Abstimmung.
- 3 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen anderen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere andere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und den oder die so

festgesetzten Beträge der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung und entsprechender Rückforderungsansprüchen (Claw-back) ausrichten oder zuteilen.

- 4 Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Artikel 31

Zusatzbetrag für
Wechsel in der
Geschäftsleitung

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Dienste der Gesellschaft treten oder in die Geschäftsleitung befördert oder delegiert werden und soweit der bereits genehmigte Betrag für diese Periode nicht ausreicht, zusätzliche Vergütungen auszurichten, sofern der Zusatzbetrag pro Vergütungsperiode und pro neues Mitglied der Geschäftsleitung 30% und im Falle des Chief Executive Officer 50% des jeweils letzten genehmigten Betrages für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigt. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden, einschliesslich Entschädigungen von nachweislich aufgrund eines Stellenwechsels entstandenen Nachteilen.

Artikel 32

Grundsätze der
Vergütung

- 1 Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgelegt, die Vergütung an der nachhaltigen Leistung auszurichten und das angemessene und kontrollierte Eingehen von Risiken zu unterstützen. Die individuelle Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des jeweiligen Empfängers und entspricht anwendbaren regulatorischen Anforderungen.
- 2 Zur Ausrichtung aktienbasierter variabler Vergütungen gemäss nachstehenden Vergütungsbestimmungen kann die Gesellschaft die erforderlichen Namenaktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.
- 3 Die Gesellschaft kann Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Bezug auf entstandene Kosten im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen und Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Barry Callebaut-Gruppe zusammenhängen, schadlos halten sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Artikel 33

Vergütung des
Verwaltungs-
rates

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der fixen Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen (insb. 2. Säule) sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen werden und als Vergütung qualifizieren. Der

Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt diesfalls die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über den aufgeschobenen Übergang der Aktien in das Eigentum der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Verwaltungsrates können weitere Vorteile oder Dienstleistungen erhalten.

- 1 **Artikel 34**
- Vergütung der
Geschäftsleitung
- Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der jährlichen, fixen Grundvergütung, der maximalen Vergütung unter dem kurzfristigen Bonusplan, dem Wert der maximalen Zuteilung unter dem langfristigen Beteiligungsplan sowie der geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträge in Für-, Vorsorge- und Sparpläne und ähnliche Einrichtungen, Versicherungsabgaben und weitere Nebenleistungen, die als Vergütung qualifizieren.
- 2 Für die variable Vergütung gelten die folgenden Grundsätze:
- a) Der kurzfristige Bonus wird jährlich als Barvergütung festgelegt. Kurzfristige Vergütungselemente richten sich dabei in der Regel nach im Voraus bestimmten Leistungskriterien, welche unter anderem anhand der finanziellen Unternehmenszielen und anhand der individuell-persönlichen Zielerreichung gemessen wird. Die Auszahlung von Teilen der kurzfristigen Vergütungselemente kann unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen aufgeschoben werden.
 - b) Langfristige variable Vergütungspläne (Long-term incentive plan) sehen eine Vergütung in gesperrten und zu einem bestimmten Zeitpunkt oder gestaffelt ins Eigentum übergehenden Aktien oder Ansprüchen auf Aktien der Gesellschaft vor, deren Übergang ins Eigentum des betreffenden Mitglieds der Geschäftsleitung ganz oder teilweise davon abhängig ist, dass bestimmte, über mehrere Geschäftsjahre verteilte Bedingungen erfüllt sind. Solche Bedingungen richten sich in der Regel insbesondere nach Leistungskriterien, welche die strategischen Unternehmensziele im Vergleich zum Markt, zu Vergleichsunternehmen oder zu bestimmten Richtgrössen, die Aktienkursentwicklung der Gesellschaft oder individuelle Ziele, sowie einen ungekündigten Anstellungsvertrag, umfassen.
 - c) Der Verwaltungsrat bestimmt in den Vergütungsplänen den maximalen Betrag des kurzfristigen Bonus und der langfristigen Vergütung für Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Der Verwaltungsrat legt die Leistungskriterien der lang- und kurzfristigen Vergütungselemente, die entsprechenden Zielgrössen, Multiplikatoren der Zielgrössen und weitere Bemessungs- und Bewertungsgrössen sowie die Erreichung der entsprechenden Leistungskriterien fest. Er legt ferner angemessene Vesting-, Sperr-, Ausübungs- oder Verfallsbedingungen der langfristigen Vergütungselemente sowie, soweit angebracht, angemessene Rückforderungsbestimmungen (Claw-back) fest.
- 4 Die Vergütungspläne können vorsehen, dass Mitgliedern der Geschäftsleitung,

deren Arbeitsvertrag ohne wichtigen Grund im Sinne von Art. 337 OR durch den Arbeitgeber beendet wird, neben dem Basissalär während der Freistellung unter dem kurzfristigen Bonusplan eine pro rata Entschädigung ausbezahlt und unter dem langfristigen Beteiligungsplan noch nicht ins Eigentum übergegangene Aktien im den Planzielen entsprechenden Umfang übereignet werden.

- 5 Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zugunsten von Mitgliedern der Geschäftsleitung zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil der Gesamtvergütung genehmigt wurden.

Artikel 35

Kredite und
Darlehen

Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen zu marktüblichen Konditionen gewähren, wobei der Darlehensbetrag 100 Prozent der totalen Barvergütung der letzten Vergütungsperiode des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrates, respektive der Geschäftsleitung nicht übersteigen darf.

Abschnitt 5: Mandate, Arbeitsverhältnisse

Artikel 36

Mandate
ausserhalb des
Konzerns

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als zwei in einem börsenkotierten Unternehmen.
- 3 Unter eine separate zahlenmässige Beschränkungen fallen die folgenden Mandate:
- a) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt.
 - b) Mandate in Unternehmen, die sich nicht im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR qualifizieren lassen.
 - c) Mandate in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Die Anzahl dieser Mandate sind für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung auf fünfzehn beschränkt.

Für Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder diese kontrollieren gibt es keine zahlenmässige Beschränkung.

- 4 Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländischen Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen oder vom gleichen wirtschaftlichen Berechtigten kontrolliert werden, gelten als ein Mandat.
- 5 Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung müssen vor deren Annahme vom

Verwaltungsrat genehmigt werden.

Artikel 37

- | | | |
|--|---|--|
| Arbeits- und Mandatsverhältnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung | 1 | Arbeits- und Mandatsverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können befristet auf maximal zwölf Monate oder unbefristet mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Eine Erneuerung ist zulässig. |
| | 2 | Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Dauer von maximal einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsvertrages ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbotes darf eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe das Zweifache der an dieses Mitglied ausbezahlten letzten fixen Jahresvergütung nicht übersteigen darf. Individuelle Vereinbarungen müssen vom Verwaltungsrat im Einzelfall genehmigt werden. |

Abschnitt 6: Bekanntmachung und Streitigkeiten

Artikel 38

- | | |
|--------------------|--|
| Publikationsorgane | Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. |
|--------------------|--|

Artikel 39

- | | |
|---------------|---|
| Gerichtsstand | Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft. |
|---------------|---|

Zürich, 7. Dezember 2016

.....
Dr. Walther Andreas Jacobs

.....
Angela Petzold Theiler